

Als Frau verfolgt

Anne-Katrin Lothar

Als die Taliban im August 2021 die Kontrolle über Kabul und damit über ganz Afghanistan übernahmen, veränderte sich das Leben für alle Frauen und Mädchen dort schlagartig. Das muss im Asylverfahren Berücksichtigung finden.

Hoffnungen, dass die Taliban moderater geworden waren, stellten sich schnell als naive Wunschvorstellungen heraus. Auch gelang es nicht, die Taliban durch das Versprechen von internationaler Entwicklungsunterstützung dazu zu bringen, die Rechte der Frauen nicht vollständig mit den Füßen zu treten.

Stattdessen ist die Lage für Frauen und Mädchen in Afghanistan eineinhalb Jahre nach der Machtübernahme der Taliban katastrophal. Nach und nach wurden ihnen sämtliche Rechte, die sie sich in den letzten 20 Jahren mühsam erkämpft hatten, abgesprochen.

Heute dürfen afghanische Mädchen nur bis zur sechsten Klasse zur Schule gehen. Der Besuch von weiterführenden Schulen

und Universitäten ist ihnen verboten. Erst im Januar dieses Jahres durfte keine einzige Frau an den Universitäts-Aufnahmeprüfungen teilnehmen.

Sogar öffentliche Grünanlagen und Sportstudios dürfen Frauen nicht mehr betreten. Zuletzt stellten mehrere internationale Hilfsorganisationen ihre Arbeit in Afghanistan ein, weil die Taliban ihnen verboten, Frauen zu beschäftigen. Die Arbeit für NGOs stellte eine der wenigen übriggebliebenen Möglichkeiten für Frauen dar, Selbstbestimmung über das eigene Leben zu erreichen.

Diese gezielte Verfolgung der Frauen und Mädchen in Afghanistan ist international beispiellos. Das ganze Land wurde von den Taliban zu einem Gefängnis für Frauen gemacht, in dem sie ständiger Gefahr ausgesetzt sind. Erst vor wenigen Wochen wurde Mursal Nabisada, eine ehemalige Parlamentarierin, in ihrem Haus in Kabul erschossen!

Frauen zu schützen ist unsere Aufgabe

Laut der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist eine Person ein schutzwürdiger Flüchtling, wenn er oder sie der begründeten Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt ist, unter anderem aufgrund von Zugehörigkeit zu einer „sozialen Gruppe“. In einer 2002 veröffentlichten Leitlinie führte UNHCR auf, dass „Frauen“ ein Beispiel einer „sozialen Gruppe“ sein kann. Also können Frauen das Recht auf Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben, wenn sie als Frauen verfolgt werden.

Auch in Deutschland erkennt das Asylgesetz nach Abschnitt 2, § 3a Abs. 2, 6. an, dass eine Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit stattfinden

den kann. Weiterhin gilt seit dem 1. Februar in Deutschland die Istanbul-Konvention uneingeschränkt. In ihr sind Staaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, „um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung [...] anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.“

Die European Union Agency for Asylum (EUAA) hat im Januar 2023 eine Einschätzung abgegeben, nach der Mädchen und Frauen im Allgemeinen von Verfolgung durch die Taliban bedroht sind und deswegen Anspruch auf Asyl haben sollten. Diese Einschätzung wurde von dem dänischen Flüchtlingsausschuss zitiert, der vor Kurzem die Asylpraxis verändert hat und einer Frau aus Afghanistan aufgrund ihres Geschlechts Asyl zugesprochen hat. Auch in Schweden bekommen afghanischen Frauen Asyl; „nur“, weil sie Frauen sind.

Das für die Anerkennung von Schutzgesuchen zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) muss auf die Situation für Frauen und Mädchen in Afghanistan reagieren. Verpflichtet durch die Istanbul-Konvention und gestützt durch Beispiele aus anderen europäischen Ländern muss das BAMF afghanischen Frauen und Mädchen in Deutschland Schutz zusprechen!

Anne-Katrin Lothar ist Projektleiterin in der Koordination des Netzwerks Alle an Bord! beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. www.alleanbord-sh.de